

Schweizerische Botschaft
in Schweden
Blasieholmstorg 11

S t o c k h o l m

21. Juli 1961

G.3.31.1.-G/Wo. 19.1./6.4./24.5.61 797 170/S 1 Wo/Lh

Revision des schweizerisch-schwedischen Sozialversicherungs-
abkommens - Fragen der freiwilligen AHV für Auslandschwei-
zer

Herr Botschafter,

In verschiedenen Schreiben haben Sie uns auf die Notwendigkeit einer Revision des schweizerisch-schwedischen Sozialversicherungsabkommens vom 17. Dezember 1954 hingewiesen und uns gleichzeitig von den Wünschen unserer Landsleute in Schweden in bezug auf die freiwillige AHV Kenntnis gegeben. Sie haben uns in diesem Zusammenhang mit den Grundzügen des neuen, 1960 in Kraft gesetzten schwedischen Gesetzes über die Zusatzpension - die die bisherige Volkspension zu ergänzen bestimmt ist - vertraut gemacht und besonders die darin enthaltenen diskriminatorischen Bestimmungen betreffend die Rechte der ausländischen Versicherten unterstrichen. Im Anschluss an einen Besuch von Herrn Fürsprech Jaccard, Sektionschef im Eidgenössischen Politischen Departement, vom April dieses Jahres in Schweden veranlassten Sie im weitem eine detaillierte Eingabe von Vertretern der Schweizerkolonien in diesem Land über die unsre Mitbürger beschäftigenden Sozialprobleme.

W J

Wir beziehen uns auf alle diese Vorgänge und möchten Ihnen als erstes für Ihre wertvollen Informationen und Orientierungen, die Zustellung der vorerwähnten Eingabe wie auch für Ihre Bereitschaft zu allfälligen weiteren Abklärungen verbindlichst danken. Ihre Vorarbeit wird uns die Behandlung der aufgeworfenen Probleme wesentlich erleichtern. Zu den zwei Fragenkomplexen, die damit zur Diskussion gestellt sind, äussern wir uns wie folgt:

Die Revision nicht nur des mit Schweden abgeschlossenen sondern aller gegenwärtig in Kraft befindlichen Sozialversicherungsabkommen steht bevor. Dahingehende Begehren sind seit der Einführung der Invalidenversicherung in der Schweiz sozusagen von allen Partnerstaaten angemeldet worden; einhellig wird der möglichst baldige Einbezug des neuen schweizerischen Versicherungszweigs in die bestehenden Vereinbarungen verlangt. Der schweizerische Wunsch auf Erneuerung der Verträge ist andererseits nicht weniger dringlich, gilt es doch, die in den ausländischen Sozialversicherungen ebenfalls eingetretenen Verbesserungen - Schweden ist hiefür ein sprechendes Beispiel - unseren Landsleuten zugute kommen zu lassen. Da gegenwärtig jedoch 13 bilaterale Abkommen in Kraft stehen, erweist sich bei aller gebotenen Eile eine Staffelung der Verhandlungen über einen Zeitraum von etwa zwei bis drei Jahren als unvermeidlich. Bei der zu treffenden Reihenfolge sind verschiedene Momente zu berücksichtigen; der Vorrang wird indessen in jedem Fall unseren Nachbarländern zuerkannt werden müssen, die nicht nur grosse Schweizerkolonien aufweisen, sondern als Heimatstaaten von mehreren hunderttausend in der Schweiz tätiger Fremdarbeiter unbestritten ein besonderes Interesse an der raschen Regelung schwebender Sozialversicherungsfragen geltend machen können. Dementsprechend sind denn auch bereits im März dieses Jahres Verhandlungen

mit einer italienischen Delegation aufgenommen und dieser Tage in einer zweiten Phase zu Ende geführt worden, bei welcher Gelegenheit übrigens - nachdem in der AHV auf den 1. Januar 1960 die pro-rata-Methode für die Rentenberechnung eingeführt worden ist - die schweizerischerseits einzuräumenden Konzessionen neu umschrieben wurden; die neuen Formeln werden auch für die Vertragsrevisionen mit den anderen Staaten begleitend sein.

Unter den dargelegten Verhältnissen dürfte u.E. mit der Aufnahme schweizerisch-schwedischer Verhandlungen im Verlaufe des Jahres 1962 zu rechnen sein. Ein früherer Zeitpunkt kommt, soweit wir die Lage heute überblicken, kaum in Betracht. Sollten Sie feststellen, dass aus dieser zeitlichen Ansetzung einzelnen Landsleuten schwerwiegende Nachteile erwachsen, so müsste im gegebenen Zeitpunkt geprüft werden, inwieweit durch Uebergangsbestimmungen Abhilfe geschaffen werden könnte.

Für die Zwischenzeit wird es sich darum handeln, die Besprechungen möglichst gut vorzubereiten. Zusätzlich zu den von Ihnen schon gelieferten Unterlagen interessieren uns allfällige, die Zusatzpension betreffende zwischenstaatliche Vereinbarungen Schwedens mit den Ländern des nördlichen Blocks einerseits und mit Staaten des Kontinents bzw. mit Grossbritannien andererseits. Wir wären Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie uns über Bestehen oder in nächster Zeit erfolgende Abschlüsse solcher Vereinbarungen unterrichten wollten.

Das zweite, in Ihren Schreiben aufgegriffene Problem, die freiwillige AHV für Auslandschweizer, ist immer wieder Gegenstand von Anregungen und Vorschlägen aus den Kreisen der interessierten Landsleute. Der Anknüpfungspunkt liegt dabei stets in den besonderen, im jeweiligen Aufent-

haltsstaat gegebenen Verhältnissen, was zu einem bunten Mosaik von Forderungen führt, die mit den Grundlinien der AHV - obligatorische und freiwillige Versicherung bilden bis heute ein unteilbares Ganzes - oft in unlösbarem Widerspruch stehen. Da, wie Sie selber bemerken, alle Aenderungen am System nur durch eine Gesetzesrevision herbeigeführt werden können, müssen wir uns im gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Entgegennahme der von unseren Mitbürgern in Schweden formulierten Wünsche und auf die Zusicherung beschränken, dass wir die Vorschläge und die dazu angeführten Begründungen sorgfältig prüfen werden. Es handelt sich vor allem um die Frage der Ermöglichung des Austritts aus der freiwilligen Versicherung ohne Verlust der zuvor entrichteten freiwilligen Beiträge, sowie um das Problem des Abzugs der Steuern und Soziallasten, sei es vollumfänglich oder bis zu einer schweizerischen Verhältnissen entsprechenden Limite, bei der Ermittlung des für die Beitragsfestsetzung massgebenden Einkommens.

Abschliessend bitten wir Sie, die durch Erkrankung eines und Hinschied eines weiteren Sachbearbeiters der zuständigen Sektion leider entstandene Verzögerung in der Behandlung Ihrer Schreiben freundlich zu entschuldigen. Durch ein Doppel des vorliegenden Briefes orientieren wir das Eidgenössische Politische Departement.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

BUNDESAMT FUER SOZIALVERSICHERUNG

Der Direktor

SAXER

Kopie an:

Eidg. Politisches Departement,
Politische Angelegenheiten (s.B.31.31.Su.O.-JD/ba)